

**STUDIENPLAN**  
**FÜR DEN UNIVERSITÄTSLEHRGANG**  
**AKADEMISCHE DIPL. BETRIEBSWIRTIN/AKADEMISCHER DIPL.**  
**BETRIEBSWIRT**



Aufgrund des § 25 Abs 1 Z 10 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 129/2017, wird verordnet:

**§ 1 Qualifikationsprofil**

Der Universitätslehrgang Akademische Dipl. Betriebswirtin/Akademischer Dipl. Betriebswirt vermittelt eine berufliche Weiterbildung im Sinne des § 51 Abs 2 Z 21 Universitätsgesetz 2002.

Er richtet sich an Personen mit Berufserfahrung oder Branchenkenntnissen in den unterschiedlichsten Wirtschaftsbranchen, die aufbauend auf eine erste akademische Fachausbildung eine berufsbegleitende Aus- und Weiterbildung mit starkem Fokus auf Unternehmensführung anstreben. Eine besondere Vertiefung findet in den ausgewählten Kernbereichen Marketingmanagement, Markt- und Unternehmenskommunikation und Salesmanagement statt.

Die in der Praxis benötigten tiefer gehenden Handlungs- und Problemlösungskompetenzen werden durch eine theoretisch und methodisch fundierte Einführung in den aktuellen Stand der wissenschaftlichen Diskussion entwickelt. Das erleichtert den Absolventinnen und Absolventen den Zugang zu neuen Forschungsergebnissen, schafft die Grundlagen für eine laufende Weiterbildung und gewährleistet somit die Fähigkeit, Innovationen für die berufliche Tätigkeit aufzunehmen und umzusetzen. Höchstes wissenschaftliches Niveau und Praxisrelevanz der Ausbildung werden in gleicher Weise sichergestellt.

Die Fachkompetenz der Absolventinnen und Absolventen wird ergänzt durch Weiterentwicklung der persönlichen Management- und Führungsfähigkeiten, sowohl im Rahmen fachbezogener als auch eigens dafür konzipierter Lehrveranstaltungen.

Das Studium qualifiziert für anspruchsvolle Tätigkeiten in den Bereichen Marketingmanagement, Integrierte Markt- und Unternehmenskommunikation und Salesmanagement sowohl in der Privatwirtschaft als auch in der öffentlichen Wirtschaft und bei Nonprofit-Organisationen. Besonderer Wert wird darauf gelegt, die Berufsqualifikation der Absolventinnen und Absolventen sicherzustellen und einen starken Praxisbezug herzustellen.

Die Ausbildung versetzt Absolventinnen und Absolventen in die Lage, sich in eine Vielzahl von wirtschaftsbezogenen Tätigkeitsbereichen in Zusammenhang mit den Ausbildungsschwerpunkten rasch einzuarbeiten, der Entwicklung und den Innovationen der Praxis mit ihrem wirtschaftlichen Hintergrund zu folgen und durch Weiterbildung zusätzliche Expertise zu erwerben. Der Universitätslehrgang befähigt Absolventinnen und Absolventen, als ganzheitlich ausgebildete Fachleute in den Bereichen Marketing-

management, Markt- und Unternehmenskommunikation und Salesmanagement die unterschiedlichsten beruflichen Herausforderungen zu meistern.

## **§ 2 Studienaufbau**

(1) Der Universitätslehrgang Akademische Dipl. Betriebswirtin/Akademischer Dipl. Betriebswirt erstreckt sich über 4 Semester und gliedert sich in das Basis- und das Aufbaustudium.

(2) Der Universitätslehrgang Akademische Dipl. Betriebswirtin/Akademischer Dipl. Betriebswirt umfasst 120 ECTS-Anrechnungspunkte (ECTS). Davon entfallen 30 ECTS-Anrechnungspunkte auf die Lehrveranstaltungen und Prüfungen des Basisstudiums, 80 ECTS-Anrechnungspunkte auf die Lehrveranstaltungen und Prüfungen des Aufbaustudiums und 10 ECTS-Anrechnungspunkte auf die Abschlussarbeit.

## **§ 3 Prüfungsarten**

Die in diesem Studienplan angeführten Prüfungsarten sind in der Prüfungsordnung der Wirtschaftsuniversität Wien definiert. Dieser Studienplan bildet gemeinsam mit der Prüfungsordnung ein Curriculum gemäß § 25 Abs 1 Z 10 Universitätsgesetz 2002.

## **§ 4 Zulassung zum Universitätslehrgang**

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang Akademische Dipl. Betriebswirtin/Akademischer Dipl. Betriebswirt ist der Nachweis einer absolvierten Reifeprüfung oder eines anderen gleichwertigen Abschlusses an einer anerkannten in- oder ausländischen Bildungseinrichtung sowie eine den Weiterbildungszielen des Universitätslehrganges dienliche, mindestens zweijährige Berufserfahrung.

(2) Die Auswahl jener Bewerberinnen und Bewerber, die zum Universitätslehrgang zugelassen werden, erfolgt durch die Lehrgangsleiterin bzw. den Lehrgangsleiter anhand der Studieneignung. Liegen die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen vor, so beurteilt die Lehrgangsleiterin bzw. der Lehrgangsleiter die Studieneignung der Bewerberinnen und Bewerber anhand der schulischen Ausbildung, Praxiserfahrungen, Branchenkenntnisse und bisherigen Weiterbildungen im Sinne einer ganzheitlichen Bewertung. Bei Bedarf kann die Lehrgangsleiterin bzw. der Lehrgangsleiter zur Feststellung der Studieneignung ein Auswahlgespräch führen.

(3) Nach Maßgabe freier Studienplätze können in begründeten Ausnahmefällen auch solche Personen zugelassen werden, welche die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht oder nur zum Teil erfüllen, sofern diese Personen auf Grund ihrer sonstigen beruflichen Tätigkeiten, Erfahrungen und Leistungen über eine vergleichbare Qualifikation verfügen und eine Studieneignung vorliegt.

## § 5 Lehrveranstaltungen und Prüfungen des Basisstudiums

Lehrveranstaltungen und Prüfungen des Basisstudiums sind:

<i>Bezeichnung des Faches/der Lehrveranstaltung</i>	<i>ECTS- Anrechnungspunkte</i>	<i>Prüfungsart</i>
<i>In Common Body of Knowledge (5 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>		
Grundlagen der ABWL	3	LVP
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	2	VUE
<i>In Basiswissen Finanzmanagement (10 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>		
Basiswissen Finanzmanagement – Basisfach 1	5	LVP
Basiswissen Finanzmanagement – Basisfach 2	5	VUE
<i>In Basiswissen Marketing und Sales (10 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>		
Basiswissen Marketing und Sales – Basisfach 1	5	LVP
Basiswissen Marketing und Sales – Basisfach 2	5	VUE
<i>In Berufspraktische Fallstudie (5 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>		
Berufspraktische Fallstudie	5	FS

## § 6 Lehrveranstaltungen und Prüfungen des Aufbaustudiums

Lehrveranstaltungen und Prüfungen des Aufbaustudiums sind:

<i>Bezeichnung des Faches/der Lehrveranstaltung</i>	<i>ECTS- Anrechnungspunkte</i>	<i>Prüfungsart</i>
<i>In General Management (27 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>		
Betriebliche Führung und Organisation	6	PI
Wirtschaftsethik & CSR	3	VUE
Strategische Unternehmensführung	9	PI
Wirtschaftsrechtliche Rahmenbedingungen	3	PI
Fallstudie Unternehmensplanspiel	3	AG
Managementskills	3	PI
<i>In Marketing Management (20 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>		
Sektorales Marketing I – Grundlagen und Ausprägungen	4	PI
Sektorales Marketing II - Vertiefung mit aktuellen Schwerpunktsetzungen	8	PI
Fallstudie Marketing und Marktforschung	8	FS

<i>In Integrierte Kommunikation (12 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>		
Fallbeispiele der Integrierten Kommunikation	6	PI
Spezialbereiche der Integrierten Kommunikation	6	PI
<i>In Salesmanagement (18 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>		
Verkauf B2B und B2C	6	PI
Spezialbereiche und Fallbeispiele im Salesmanagement	8	PI
Praxisprojekt und Fallstudien Vertrieb/Verkauf	4	AG
<i>In Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens (3 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>		
Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens	3	PI

### **§ 7 Abschlussarbeit**

(1) Im Rahmen des Universitätslehrganges Akademische Dipl. Betriebswirtin/ Akademischer Dipl. Betriebswirt hat jede bzw. jeder Studierende eine Abschlussarbeit im Umfang von 10 ECTS-Anrechnungspunkten zu verfassen.

(2) Voraussetzung für die Beurteilung der Abschlussarbeit ist die positive Absolvierung aller in § 5 und § 6 genannten Lehrveranstaltungen und Prüfungen.

(3) Das Thema der Abschlussarbeit ist den Fächern dieses Studienplans zu entnehmen.

(4) Die Vergabe des Themas der Abschlussarbeit erfolgt durch die Lehrgangsleiterin bzw. den Lehrgangsleiter. Zur Betreuung und Beurteilung der Abschlussarbeit hat die Lehrgangsleiterin bzw. der Lehrgangsleiter eine Lehrveranstaltungsleiterin oder einen Lehrveranstaltungsleiter bzw. eine durch eine facheinschlägige Promotion qualifizierte Person zu bestellen.

(5) Die Aufgabenstellung der Abschlussarbeit ist so zu wählen, dass für eine Studierende oder einen Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

### **§ 8 Voraussetzungen für den Abschluss des Universitätslehrganges**

Nach positivem Abschluss aller Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie der positiven Beurteilung der Abschlussarbeit ist der bzw. dem Studierenden ein Zeugnis über den Abschluss des Universitätslehrganges Akademische Dipl. Betriebswirtin/Akademischer Dipl. Betriebswirt auszustellen.

### **§ 9 Akademische Bezeichnung**

An Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrganges Akademische Dipl. Betriebswirtin/Akademischer Dipl. Betriebswirt wird die akademische Bezeichnung „Akademische Dipl. Betriebswirtin (WU)“ bzw. „Akademischer Dipl. Betriebswirt (WU)“, abgekürzt „aDipl. BW<sup>WU</sup>“, verliehen.

## **§ 10 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft.
- (2) Diese Verordnung ersetzt die Verordnung über einen Studienplan für den Universitätslehrgang Akademische Dipl. Betriebswirtin/Akademischer Dipl. Betriebswirt, Mitteilungsblatt 19. Stück, Nr. 112 vom 3. Februar 2016.

## **§ 11 Übergangsbestimmungen**

Studierende, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung den Universitätslehrgang Akademische Dipl. Betriebswirtin/Akademischer Dipl. Betriebswirt idF der Verordnung Mitteilungsblatt 19. Stück, Nr. 112 vom 3. Februar 2016 aufgenommen haben, sind berechtigt, diesen Universitätslehrgang nach der am 30. September 2018 geltenden Verordnung bis zum Ende des Wintersemesters 2021/22 abzuschließen. Im Übrigen sind die Studierenden berechtigt, sich während der Zulassungsfristen freiwillig der neuen Verordnung zu unterstellen.